

Abschlussklausur

Gastwirt Gerhard Gelen (G) betreibt seit mehreren Jahren erfolgreich eine kleine Gaststube in seinem Haus in der sächsischen Schweiz. In den Sommermonaten ist die Gastwirtschaft durch den regen Wander- und Bergsteigertourismus durchgehend geöffnet. Im Winter hingegen ruht der Betrieb. Da es zu dieser Zeit bereits mehrfach zu Einbrüchen kam, hat sich G sicherheitshalber ein Jagdgewehr mit entsprechendem Waffenschein zugelegt, um sich im Notfall schützen zu können.

Als G an einem kalten Winterabend durch ein lautes Geräusch aus seinem Schlaf gerissen wird, ahnt er Schlimmes. Mit dem Jagdgewehr bewaffnet steigt er deshalb die Treppe in den Gastraum herunter. Dort angekommen, muss er feststellen, dass die Eingangstür aufgebrochen wurde. In der Küche trifft G schließlich auf den mit einem Messer bewaffneten Einbrecher Emil Ebel (E), der sich gerade am Kühlschrank zu schaffen macht. Als der E den G erblickt, geht er mit dem Messer auf diesen los, so dass G sich nicht mehr anders zu helfen weiß, als den E mit seinem Jagdgewehr ins Bein zu schießen. Als E mit einer blutenden Wunde am Bein zu Boden sinkt, rennt G in sein Zimmer, um über den Mobilanschluss die Polizei zu benachrichtigen. Das Jagdgewehr lässt er in seiner Panik im Gastraum liegen.

Von dem Schuss aufgeweckt, begibt sich nun auch der Koch Karl König (K) in den Gastraum. Durch einen Spalt der offenen Küchentür hindurch sieht er den E, der mit dem Messer in der Hand am Kühlschrank lehnt. E ist durch die Schusswunde zwar geschwächt, aber noch zu einem Messerstoß in der Lage, der jedoch nur zu Hautverletzungen führen könnte. Als E den K erblickt, macht er einen Schritt auf den K zu, hebt drohend sein Messer, um auf diesen einzustechen. K bekommt panische Angst um sein Leben, greift nach dem im Gastraum liegenden Jagdgewehr des G und schießt mehrmals auf E, obwohl das Drohen mit der Waffe den K bereits zur Aufgabe bringen würde. Dabei hielt er es für wahrscheinlich, dass er den E auch tödlich treffen könnte, nahm dies jedoch in Kauf. E fällt blutüberströmt zu Boden. Kurz nach dem Eintreffen der Polizei verstirbt der E. Im Zuge des anschließenden Ermittlungsverfahrens konnte festgestellt werden, dass der erste Schuss ins Bein für sich genommen nicht tödlich war.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von G und K nach § 212 StGB.

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Der Versuch einer Straftat muss nicht geprüft werden.

Zulässige Hilfsmittel: Papier, Schreibstifte, Lineal, ein Klammerhefter, eine Druckausgabe des StGB und des BGB, für ausländische Studierende auch ein Wörterbuch. Alle anderen Hilfsmittel sind verboten. Bereits der Umgang mit Ihnen ist ein Täuschungsversuch.

Die Noten werden am 10.03.2014 auf www.uni-leipzig.de/~straf mit Matrikelnummer unter dem Passwort „Diktat“ bekannt gegeben. Die Arbeit wird am 13.03.2014 um 14-16 Uhr im Audimax, zurückgegeben und besprochen. Die Teilnahme an der Besprechung ist nach § 19 StudO Voraussetzung für eine etwaige Gegenvorstellung. Die Wiederholungsklausur wird am 31.03.2014, 9-11 Uhr, im Audimax geschrieben. Zur Teilnahme berechtigt sind nur Studierende, die die Abschlussklausur nicht bestanden haben oder aus triftigem Grund nicht an der Abschlussklausur teilnehmen konnten (§ 17 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StudO). Ob gegen eine nicht bestanden Abschlussklausur eine Gegenvorstellung eingereicht wurde, ist unerheblich.

Strafrecht Allgemeiner Teil I

– Lösungsskizze Abschlussklausur –

Einige unverbindliche Hinweise zur Lösung:

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung der Ersteller maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen sowie die wiedergegebene Rechtsprechung und Literatur enthalten insbesondere keinen vom Aufgabenersteller vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

Die Schwierigkeit für die Bearbeiter lag zunächst darin, eine logische Prüfungsreihenfolge für beide Beteiligte zu wählen. Dabei muss zwingend mit dem Tatnächsten (K) begonnen werden. Schwerpunkte der Prüfung liegen dabei auf den §§ 32, 33 StGB. Sodann war die Strafbarkeit des G zu prüfen. Hierbei waren zum einen die Kausalität und zum anderen die objektive Zurechnung zu problematisieren.

Einige unverbindliche Hinweise zur Lösung:..... 1

A. Strafbarkeit des K nach § 212 I StGB wegen Schießens auf den E.....3

<i>I. Tatbestand</i>	3
1. Objektiver Tatbestand.....	3
a) Erfolg.....	3
b) Handlung.....	3
c) Kausalität.....	3
d) Objektive Zurechnung.....	3
e) Zwischenergebnis.....	3
2. Subjektiver Tatbestand.....	3
3. Zwischenergebnis.....	5
<i>II. Rechtswidrigkeit</i>	5
1. Notwehr, § 32 StGB.....	5
a) Notwehrlage.....	5
aa) Angriff.....	5
bb) Gegenwärtigkeit.....	5
cc) Rechtswidrigkeit.....	5
dd) Zwischenergebnis.....	6
b) Notwehrhandlung.....	6
aa) Erforderlichkeit.....	6
bb) Zwischenergebnis.....	6
2. Zwischenergebnis.....	6
<i>III. Schuld</i>	6

1. Notwehrexzess, § 33 StGB.....	6
a) Überschreiten der Grenzen der Notwehr.....	6
b) Aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.....	7
c) Verteidigungswille.....	7
d) Zusammenfassung.....	7
2. Zwischenergebnis.....	7
<i>IV. Ergebnis.....</i>	<i>7</i>
B. Strafbarkeit des G nach § 212 I StGB wegen Schießens auf E.....	8
<i>I. Tatbestand.....</i>	<i>8</i>
1. Objektiver Tatbestand.....	8
a) Erfolg.....	8
b) Handlung.....	8
c) Kausalität.....	8
d) Objektive Zurechnung.....	8
e) Zwischenergebnis.....	10
2. Zwischenergebnis.....	10
<i>II. Ergebnis.....</i>	<i>10</i>
C. Gesamtergebnis.....	10

Lösungsvorschlag

A. Strafbarkeit des K nach § 212 I StGB wegen Schießens auf den E

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolg

- Tod eines Menschen: E ist tot (+)

b) Handlung

- Handlung ist jedes sozialerheblich menschliche Verhalten, das vom Willen beherrscht oder beherrschbar ist¹: hier die Schüsse mit dem Jagdgewehr (+)

c) Kausalität

- eine Handlung ist kausal für den Erfolgseintritt, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (conditio-sine-qua-non-Formel)²: denkt man den Schuss von K hinweg, wäre der Erfolg nicht eingetreten, da der Schuss des G allein nicht ausgereicht hätte (+)

d) Objektive Zurechnung

- objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dem Täter, wenn dieser durch sein Handeln eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolgseintritt auch verwirklicht hat³: durch den Schuss mit dem Jagdgewehr hat K eine rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben von E geschaffen, die sich im Erfolg auch verwirklicht hat (+)

e) Zwischenergebnis

- alle Voraussetzungen des objektiven Tatbestands sind erfüllt (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller Tatumstände (vgl. § 16 I 1 StGB)⁴; es wird zwischen drei Vorsatzformen unterschieden:
- mit Absicht handelt, wem es gerade darauf ankommt, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen⁵: K kam es nicht vordergründig darauf an, den Tod von E zu bewirken; vielmehr wollte er sich lediglich schützen (-)

1 *Wessels/Beulke*, AT, 41. Aufl. 2011, Rn. 93.

2 BGHSt 39, 195 (197); 49, 1 (3); *Fischer*, StGB, 61. Aufl. 2014, Vor §13 Rn. 21.

3 *Frister*, AT, 6. Aufl. 2013, Rn. 10/4.

4 Vgl. BGHSt 36, 1 (10); 51, 100 (119); *Rengier*, AT, 4. Aufl. 2013, § 14 Rn. 5.

5 *Kluszczewski*, AT, 2. Aufl. 2012, Rn. 186.

- mit Wissen handelt, wer sicher um den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs weiß, sogar wenn ihm dieser zuwider ist⁶: K wusste nicht sicher, ob seine Schüsse zum Tod des E führen würden (-)
- Bedingter Vorsatz setzt mindestens voraus, dass der Täter um die Möglichkeit des Erfolgseintritts weiß⁷; ob darüber hinaus noch weitere Einschränkungen – insbesondere zur Abgrenzung von der bewussten Fahrlässigkeit – zu fordern sind, ist umstritten:

***Korrekturvermerk:** Zur Thematik der Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit wird in der Literatur eine Vielzahl an Theorien vertreten. Für die Falllösung genügt es, wenn die Bearbeiter auf die wichtigsten Theorien (Möglichkeitstheorie/Billigungstheorie) vertieft eingehen und mindestens noch eine weitere Theorie zur Abgrenzung benennen. Im Folgenden werden nur die gängigsten Abgrenzungstheorien aufgezählt.*

1. Möglichkeitstheorie: nach der Möglichkeitstheorie genügt es, wenn der Täter um die Möglichkeit des Erfolgseintritts weiß⁸: hier hält K es sogar für wahrscheinlich, dass der E an den Folgen der Schüsse sterben könnte (+)
2. Wahrscheinlichkeitstheorie: nach der Wahrscheinlichkeitstheorie muss der Täter den Erfolgseintritt mindestens für wahrscheinlich halten, wobei wahrscheinlich mehr als möglich aber weniger als überwiegend wahrscheinlich meint⁹: K hielt vorliegend den Tod des E infolge der Schüsse auch für wahrscheinlich (+)
3. Billigungstheorie: auf ein zusätzliches voluntatives Element stellt die von der h.M. vertretene Billigungstheorie ab; sie bejaht bedingten Vorsatz dann, wenn der Täter die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkennt, diese jedoch billigend in Kauf nimmt¹⁰; dabei kommt es entscheidend auf das Billigen im Rechtssinne an, so dass der Bejahung des Vorsatzes nicht entgegen steht, wenn der Erfolgseintritt dem Täter an sich unerwünscht ist¹¹; nur wenn der Täter ernstlich darauf vertraut, dass der Erfolg nicht eintreten werde, liegt bewusste Fahrlässigkeit vor¹²: K hat den Todeseintritt bei E als wahrscheinlich erkannt, sich jedoch – zum Zwecke der Rettung seines eigenen Lebens – damit abgefunden; er vertraut dabei nicht ernstlich auf das Ausbleiben des Erfolgseintritts (+)
4. Gleichgültigkeitstheorie: nach der Gleichgültigkeitstheorie handelt der Täter nur dann mit Eventualvorsatz, wenn er die für möglich gehaltene Tatbestandsverwirklichung aus

⁶ Kindhäuser, AT, 6. Aufl. 2013, § 14 Rn. 8 f.

⁷ Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 15 Rn. 9.

⁸ So etwa Kindhäuser, AT, 6. Aufl. 2013, § 14 Rn. 31; Langer, GA 1990, 435 (458 ff.); Schmidhäuser, JuS 1980, 241 (250 ff.).

⁹ So etwa Kargl, Der strafrechtliche Vorsatz, 1993, S. 67 ff., 70.

¹⁰ BGHSt 7, 363 (368); 36, 1 (9).

¹¹ Rengier, AT, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 29.

¹² BGHSt 7, 363 (370).

Gleichgültigkeit gegenüber dem verletzten Rechtsgut in Kauf nimmt¹³; Gleichgültigkeit liegt vor, wenn der Täter sich einen schädigenden Erfolg als möglich vorstellt, ohne Rücksicht auf solche Warnungen zur Tat schreitet und damit zeigt, dass er innerlich mit den schädigenden Folgen einverstanden ist¹⁴; Gleichgültigkeit soll hingegen dann nicht vorliegen, wenn dem Täter die Folgen seines Handelns höchst unerwünscht sind¹⁵: K wollte vorliegend durch das Schießen auf E sein Leben retten und nahm zur Erreichung dieses Ziel auch den Tod des E, den er für wahrscheinlich hielt, in Kauf; damit stand K dem Erfolgseintritt gleichgültig gegenüber, er war ihm nicht höchst unerwünscht (+)

5. Streitentscheid: da alle Ansichten hier zum gleichen Ergebnis gelangen, ist ein Streitentscheid überflüssig; K handelte jedenfalls mit bedingtem Vorsatz

3. Zwischenergebnis

- K hat den objektiven und den subjektiven Tatbestand von § 212 I StGB erfüllt (+)

II. Rechtswidrigkeit

- wird grundsätzlich durch die Tatbestandsmäßigkeit des Handelns indiziert

- das Handeln von K könnte nach § 32 StGB gerechtfertigt sein

1. Notwehr, § 32 StGB

a) Notwehrlage

- die Notwehrlage setzt einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff voraus

aa) Angriff

- Angriff ist jedes menschliche Verhalten, das Rechtsgüter verletzt oder zu verletzen droht¹⁶: E hat, als er den K erblickte, drohend sein Messer gehoben und sich langsam auf den K zubewegt, um ihn anzugreifen; auch wenn E laut Sachverhalt nur noch zu einem schwachen Angriff in der Lage gewesen wäre, liegt ein Angriff vor (+)

bb) Gegenwärtigkeit

- gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er kurz bevorsteht, gerade stattfindet oder andauert¹⁷: E hat das Messer bereits gehoben; er befand sich nur wenige Meter von K entfernt; ein Angriff des E auf die körperliche Unversehrtheit von K stand damit kurz bevor (+)

13So etwa *Engisch*, NJW 1955, 1688 (1689); *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, 28. Aufl. 2010, § 15 Rn. 82, 84.

14*Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, 28. Aufl. 2010, § 15 Rn. 82.

15*Engisch*, NJW 1955, 1688 (1689).

16*Frister*, AT, 6. Aufl. 2013, Rn. 16/5.

17*Stratenwerth/Kuhlen*, AT, 6. Aufl. 2011, § 9 Rn. 68.

cc) *Rechtswidrigkeit*

- rechtswidrig ist ein Angriff, wenn das Handeln des Angreifers nicht selbst durch Rechtfertigungsgründe gedeckt ist¹⁸: für das Handeln des E ist vorliegend kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich (+)

dd) *Zwischenergebnis*

- eine Notwehrlage nach § 32 StGB besteht (+)

b) *Notwehrhandlung*

- die vom Täter verübte Notwehrhandlung muss erforderlich und geboten sein

aa) *Erforderlichkeit*

- die Verteidigung ist erforderlich, wenn sie nach der objektiven Sachlage geeignet ist, den Angriff sofort und endgültig zu beenden und gegenüber anderen Mitteln im Augenblick des Angriffs nach den gesamten Umständen das mildeste dem Angreifer zur Verfügung stehende Mittel ist¹⁹: die Schüsse auf E waren jedenfalls geeignet, die von E ausgehende Gefahr endgültig zu beseitigen; beim Einsatz von Schusswaffen ist jedoch darauf zu achten, dass als mildere Mittel zunächst eine Androhung des Gebrauchs sowie ein Warnschuss abzugeben sind²⁰; da E durch den Beinschuss bereits geschwächt und daher ohnehin nicht mehr zu einem effektiven Angriff im Stande war, wäre die Abgabe eines Warnschusses oder eines nicht tödlichen Schusses in Arme und Beine auch nicht unzumutbar für K gewesen; K hat demnach nicht das relativ mildeste Mittel verwendet (-)

bb) *Zwischenergebnis*

- die Notwehrhandlung des K war nicht erforderlich (-)

2. *Zwischenergebnis*

- keine Rechtfertigung nach § 32 StGB (-)

III. Schuld

1. *Notwehrexzess, § 33 StGB*

a) *Überschreiten der Grenzen der Notwehr*

- der Täter muss die Grenzen der Notwehr überschritten haben; dabei beschränkt die h.M. den Anwendungsbereich des § 33 StGB auf Fälle des sog. intensiven Notwehrexzesses²¹, d.h. eine Überschreitung des Maßes der erforderlichen Verteidigung bei tatsächlich

¹⁸Rengier, AT, 5. Aufl. 2013, § 18 Rn. 28.

¹⁹BGH NSStZ 2009, 325; BGHSt 42, 99.

²⁰BGH NSStZ 2004, 615 f.

²¹RGSt 61, 216; Motsch, Der straflose Notwehrexzess, 2003, S. 92; Rengier, AT, 5. Aufl. 2013, § 27 Rn. 18 f.; Trüg/Wentzell, Jura 2001, 30 (33 f.). – A.A. etwa Wessels/Beulke, AT, 41. Aufl. 2011, Rn. 447.

bestehender Notwehrlage: hier hat K bei objektiv bestehender Notwehrlage die Grenzen der Erforderlichkeit überschritten (+)

b) Aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken

- der Täter muss die Grenzen der Notwehr aus sog. asthenischen Affekten (Schwächeeffekte) überschreiten²²: K handelt laut Sachverhalt aus Angst um sein Leben, mithin aus sog. asthenischen Affekten (+)

c) Verteidigungswille

- der Täter muss die Grenzen der Notwehr zum Zwecke der Verteidigung überschritten haben: hier (+)

d) Zusammenfassung

- die Voraussetzungen von § 33 StGB liegen vor (+)

2. Zwischenergebnis

- K ist gemäß § 33 StGB entschuldigt (+)

IV. Ergebnis

- K hat sich nicht nach § 212 I StGB strafbar gemacht (-)

²²Frister, AT, 6. Aufl. 2013, Rn. 16/37; Rengier, AT, 5. Aufl. 2013, § 27 Rn. 22.

B. Strafbarkeit des G nach § 212 I StGB wegen Schießens auf E

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolg

- Tod eines Menschen: E ist tot (+)

b) Handlung

- Handlung ist jedes sozialerheblich menschliche Verhalten, das vom Willen beherrscht oder beherrschbar ist²³: hier der Schuss mit dem Jagdgewehr (+)

c) Kausalität

- eine Handlung ist kausal für den Erfolgseintritt, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (conditio-sine-qua-non-Formel)²⁴: kausal für den Todeseintritt i.d.S. sind jedenfalls die Schüsse des K, während die Schüsse des G laut Sachverhalt selbst nicht tödlich wirkten (ein Fall überholender/überholte Kausalität, bei der von zwei dem Potenzial nach notwendigen und hinreichenden Bedingungen allein eine wirklich notwendig und hinreichend gewesen ist²⁵, liegt demnach nicht vor)
- zwar hat G damit durch das Schießen auf E keine unmittelbar hinreichende Bedingung für dessen Todeseintritt gesetzt; denkt man sich die Schüsse des G jedoch hinweg, wäre K nicht aufgewacht und hätte den wegen seiner Verletzung am Kühlschrank lehenden E nicht mit dem von G liegen gelassenen Jagdgewehr erschossen (+)

d) Objektive Zurechnung

- objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dem Täter, wenn dieser durch sein Handeln eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolgseintritt auch verwirklicht hat²⁶: durch seinen Schuss hat G primär lediglich eine Gesundheitsgefahr und eine hilflose Lage für E geschaffen; jedoch knüpft das nachfolgende Verhalten des K an diese vorangegangene, von G verursachte Gefahr an; ob dem G das anschließende Verhalten des K (und damit die Tötung von E) deshalb ebenfalls zugerechnet werden kann, ist fraglich:

1. Die früher in der Literatur vertretene Regressverbotslehre ließ in solchen Fällen des vorsätzlichen Dazwischentretens eine Dritten bereits den Kausalzusammenhang für das

²³Wessels/Beulke, AT, 41. Aufl. 2011, Rn. 93.

²⁴BGHSt 39, 195 (197); 49, 1 (3); Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, Vor §13 Rn. 21.

²⁵Kleszczewski, AT, 2. Aufl. 2012, Rn. 112.

²⁶Frister, AT, 6. Aufl. 2013, Rn. 10/4.

Handeln des Erstverursachers entfallen²⁷²⁸; die heutigen Vertreter dieser Auffassung lokalisieren ein solches Regressverbot hingegen in der Lehre von der objektiven Zurechnung; danach soll im Falle des vorsätzlichen Dazwischentretens eines Dritten jeglicher strafrechtlicher Rückgriff auf den Erstverursacher verboten sein, wenn sich dieser seiner sozialen Rolle gemäß verhalten hat und dieses Verhalten unabhängig von dem unerlaubten Verhalten des Dritten sinnvoll bleibt²⁹; denn in diesem Falle hat der Beteiligte zwar eine Situation geschaffen, die andere Personen zur Tatbestandsverwirklichung fortführen können, die aber von ihnen selbst keinen tatbestandsverwirklichenden Sinn bekommen haben³⁰: G hat vorliegend zum Zwecke der Abwendung einer Lebensgefahr gehandelt; sein Verhalten bleibt damit unabhängig vom Verhalten des K, der selbstständig eine neue Gefahr für das Leben von G geschaffen hat, sinnvoll; deshalb würde die Regressverbotslehre den Zurechnungszusammenhang entfallen lassen (-)

2. auch die heute überwiegende Auffassung in Literatur und Rechtsprechung erkennt grundsätzlich an, dass im Falle des eigenverantwortlichen Dazwischentretens eines Dritten ein Regressverbot eingreift, welches zum Entfallen der Zurechnung (bzw. zum Vorsatzausschluss³¹) für den Ersthandelnden führt; die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich dann, wenn ein Dritter eine neue, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich allein im Erfolg niederschlägt³²; jedoch soll ausnahmsweise eine Zurechnung wiederum dann gegeben sein, wenn der Täter die rechtlich relevante Gefahr durch Verletzung von Sicherheitsvorschriften schafft, die gerade dem Schutz vor Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstaten Dritter dienen³³, oder wenn das Verhalten des Dritten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es in ihr begründet erscheint³⁴; maßgeblich soll es darauf ankommen, ob sich der

27So etwa *Frank*, Strafrecht, 18. Aufl. 1931, § 1 III 2a mwNw. – weitere Nachweise auch bei *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988, S. 233 Fn. 11; *Jakobs*, AT, 2. Aufl. 1993, 24/14 Fn. 16.

28Argumentation: Da eine aus freiem Entschluss vollzogene Handlung ihrerseits keine Ursache haben könne (sie wäre sonst nicht frei), beginne ein Kausalverlauf immer mit dem letzten freien Willensakt.

29*Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988, 280 ff, 295 f.; *Jakobs*, AT, 2. Aufl. 1993, 24/15 ff.

30*Jakobs*, AT, 2. Aufl. 1993, 24/15.

31So der BGH, der die Lehre von der objektiven Zurechnung im Wesentlichen ablehnt, gleiches jedoch unter dem Gesichtspunkt der wesentlichen Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf im subjektiven Tatbestand prüft. – Ihm folgend *Kindhäuser*, AT, 5. Aufl. 2011, § 11 Rn. 45.

32OLG Rostock NStZ 2001, 199; *Baier*, JA 2002, 842 (843); *Jäger*, AT, 4. Aufl. 2009, Rn. 41; *Kluszczewski*, AT, 1. Aufl. 2012, Rn. 162; *Kühl*, AT, 6. Aufl. 2008, § 4 Rn. 85; *Stratenwerth*, AT, 4. Aufl. 2000, § 8 Rn. 33; *Rengier*, AT, 4. Aufl. 2012, § 13 Rn. 88; *Wessels/Beulke*, AT, 40. Aufl. 2010, Rn. 192.

33*Kluszczewski*, AT, 1. Aufl. 2012, Rn. 169; *Otto*, FS Wolff (1998), 395 (412 ff.); *Schünemann*, GA 1999, 207 (223 f.).

34*Baier*, JA 2002, 842 (843); *Wessels/Beulke*, AT, 40. Aufl. 2010, Rn. 192.

Zweitverursacher der durch den Ersthandelnden verursachten Gefahr unterordnet, ohne wesentlich davon abweichende, eigenständige Ziele zu verfolgen³⁵; dies hat der BGH (allerdings im Rahmen des subjektiven Tatbestands) für den Fall bejaht, dass der Dritte dem durch den Täter verwundeten Opfer einen Gnadenschuss gab³⁶, da ein solcher Gnadenschuss an das Vorverhalten unmittelbar anknüpft und die Ziele des Ersthandelnden lediglich fortführt; weiterhin hat der BGH im sog. Pflegemutterfall³⁷ die Zurechnung des Verhaltens des Dritten bejaht, da dieser zum Zwecke der Tatverdeckung für den Ersttäter den Erfolg herbeiführte³⁸: vorliegend knüpft das Verhalten des K jedoch nicht aus sachlogischem Grund (etwa zur Verdeckung oder Fortführung) an das Verhalten des G an; vielmehr hat K sich – unabhängig vom Vorverhalten des G – selbst von E bedroht gefühlt und daher erneut geschossen; das Verhalten von K liegt demnach nicht spezifisch in der von G geschaffenen Ausgangsgefahr begründet; K hat die durch G geschaffene Lage lediglich ausgenutzt, um eigenständige Ziele (nämlich die Rettung seines eigenen Lebens) zu verfolgen; das Verhalten von K ist dem G daher auch nach dieser Auffassung nicht zurechenbar (-)

3. Streitentscheid: da beide Auffassungen zum gleichen Ergebnis gelangen, ist ein Streitentscheid nicht erforderlich

e) Zwischenergebnis

- das Verhalten des K ist dem G nicht zuzurechnen (-)

Korrekturvermerk: Sofern die Bearbeiter die objektive Zurechnung des Erfolgseintritts dennoch bejahen, ist im Folgenden festzustellen, dass dem G auf der subjektiven Tatseite der entsprechende Tötungsvorsatz fehlte.

2. Zwischenergebnis

- der objektive Tatbestand des § 212 I StGB ist nicht erfüllt (-)

II. Ergebnis

- G hat sich nicht nach § 212 I StGB strafbar gemacht (-)

C. Gesamtergebnis

Weder K noch G haben sich gemäß § 212 StGB strafbar gemacht

³⁵Rengier, AT, 4. Aufl. 2012, § 13 Rn. 89.

³⁶BGH MDR 1956, 526.

³⁷BGH NStZ 2001, 29.

³⁸Ebenso urteilte der BGH bereits im sog. Gummihammer-Fall, BGH NStZ 1992, 222 für die Problematik des Unmittelbarkeitszusammenhangs. – Kritisch hierzu Dencker, NStZ 1992, 311 (312 f.).